

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflicher Leistungen der Gemeinde Eschenburg umfasst alle Abteilungen der Gemeindeverwaltung.

Die Eigenbetriebe der Gemeinde unterliegen ebenfalls dem Abschnitt I der VOB/A und dem Abschnitt II der VOL/A., soweit nicht die jeweilige Betriebskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Änderungen beschlossen hat.

Vergaben sind grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich und sind im Vorfeld mit der Finanzabteilung abzustimmen.

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand hat über die vorliegenden Vergabe-Richtlinien am **22.05.2006** beschlossen.

Die Vergabe-Richtlinien treten **am 01. Mai 2006** in Kraft

Eschenburg, den 23.05.2006

Der Gemeindevorstand

Götz Konrad
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

I.	Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen	
		Seite
I.1	Vergabebefugnisse	
I.1.1	Gemeindevorstand	5
I.1.2	Bürgermeister	5
I.1.3	Amtleitung / Abteilungsleitung	5
I.1.4	Auftragserhöhung	5
I.1.5	Erteilung von Aufträgen	5
I.1.6	Gefahrenabwehr und Katastrophenschäden	5
I.1.7	Anschlussaufträge	6
I.2	Verfahrensablauf	
I.2.1	Kleinaufträge	6
I.2.1.1	Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen	6
I.2.2	Aufträge gleicher Art	6
I.2.3	Bauunterhaltungsarbeiten	6
I.2.4	Fabrikatsneutrale Beschreibung der Leistungen	7
I.2.5	Einschaltung der Auftragsberatungsstelle	7
I.2.6	Öffentliche Ausschreibung	7
I.2.7	Beschränkte Ausschreibung	7
I.2.8	Freihändige Vergabe	7/8
I.2.9	Bekanntmachung	8
I.2.10	Durchführung von Eröffnungsterminen	9
I.2.11	Vergabevermerk und Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung	10
I.2.12	Auftragserteilung	10
I.2.13	Aufbewahrung der Vergabeunterlagen	10/11
I.3	Ausschreibungsunterlagen	
I.3.1	Verwendung einheitlicher Vordrucke	11/12
I.3.2	Anzahl der Ausfertigungen	12
I.3.3	Angabe der Einheitspreise	12
I.3.4	Eigenerklärung des Bieters bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie von Bauleistungen	12/13
I.3.5	Eigenerklärung des Bieters bei der Vergabe von Lieferungen und	13

	Leistungen	Sei-
te		
I.3.6	Auskünfte auf dem Gewerbezentralregister bei Bauleistungen	13
I.3.7	Preisermittlungsgrundlage und Kalkulationsunterlagen	13/14
I.3.8	Verwendung besonderer Briefumschläge	14
I.3.9	Nachweis der Fachkunde und der personellen und technischen Leistungsfähigkeit	14
I.4	Vertragsgestaltung	
I.4.1	Stundenlohnarbeiten	14
I.4.2	Vertragsstrafen	15
I.5	Sonderfälle	
I.5.1	Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb	15
II.	Richtlinien für die Vergabe freiberuflicher Leistungen	
II.1	Definition	17
II.2	Auswahlkriterien	17
II.3	Schriftform	17
II.4	Eigenerklärung des Bewerbers	18
II.5	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen	18
II.6	Aufbewahrung der Vertragsunterlagen	18
II.7	Architekten- und Ingenieurleistungen	18
II.7.1	Anfrage bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrern	18
II.7.2	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	19
II.7.3	Auftragsgrundsatz	19
II.7.4	Bauherrenleistung	19

I. Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen der Gemeinde Eschenburg und der Gemeindewerke Eschenburg

I.1 Vergabebefugnisse

I.1.1 Gemeindevorstand

Für Vergaben mit Auftragssummen, die den Betrag von 10.000,-- Euro (netto) überschreiten, sind Beschlüsse des Gemeindevorstands herbeizuführen (siehe I.1.5).

I.1.2 Bürgermeister

Über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 10.000,-- Euro (netto) entscheidet der Bürgermeister.

I.1.3 Amtsleitung/Abteilungsleitung

Bei Vergaben bis zu einer Auftragssumme von 5.000,-- Euro (netto) entscheidet die Amtsleitung/Abteilungsleitung. Eine Delegation der Befugnis ist **im Einzelfall** in schriftlicher Form auf die Ebene der Sachbearbeitung zulässig.

I.1.4 Auftragserhöhungen

Erhöhungen der Auftragssumme durch Mengenmehrung oder zusätzlich erforderliche Leistungen um mehr als 10 % sind den Vergabebefugten erneut zur Genehmigung vorzulegen. Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes hat die Prozentklausel Gültigkeit, solange der Wert von 10.000,-- Euro (netto) nicht überschritten wird.

I.1.5 Teilung von Aufträgen

Die Teilung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen mit dem Ziel, die Vergabebefugnisse zu umgehen, ist unzulässig.

I. 1.6 Gefahrenabwehr und Katastrophenschäden

Aufträge zur Gefahrenabwehr und zur Behebung von Katastrophenschäden dürfen ausnahmsweise in strenger Auslegung des § 3 Nr. 4 lit. d VOB/A und des § 3 Nr. 4 lit. f VOL/A von dem/r zuständigen Mitarbeiter/in in unbegrenzter Höhe freihändig (siehe Nr. I.3.6) erteilt werden. Eine nachträgliche Genehmigung durch den/die Vergabebefugten mit Dokumentation der Auftragserteilung in einem Vergabevermerk (siehe Nr. I.2.9) ist unverzüglich einzuholen. Im Vergabevermerk sind die Gründe der Eilbedürftigkeit und die Rechtsgrundlage des Verwaltungshandelns anzugeben.

I.1.7 Anschlussaufträge

Anschlussaufträge können erteilt werden, wenn

- (1) Besondere Ausführungsbedingungen vorliegen.
- (2) Für den vorausgegangenen Auftrag ein Wettbewerb vorliegt.
- (3) Der vorausgegangene Auftrag noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) Der vorausgegangene und der nachfolgende Auftrag gleichartige Leistungen beinhalten.
- (5) Sich der vorausgegangene und der nachfolgende Auftrag in einem räumlichen Zusammenhang befinden.
- (6) Es sich um kleinere Aufträge bis ca. 7.500,00 Euro bzw. bis 1/3 der Auftragssumme des vorausgegangenen Auftrags handelt.

I.2 Verfahrensablauf

I.2.1 Kleinaufträge

I.2.1.1 Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen

Aufträge mit einer Vergütung bis zu 7.500 Euro (netto) können gemäß Vergabehandbuch (VHB) mit Bestellschein erteilt werden. Diese Regelung gilt nicht für Einzelaufträge im Zeitvertrag. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen.

I.2.2 Aufträge gleicher Art

Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammen zu fassen, damit eine größere Auftragssumme erreicht wird. Es ist unzulässig, einen größeren Auftrag in mehrere kleine aufzuteilen, um die Vergaberichtlinien zu umgehen (siehe Nr. I.1.5).

I.2.3 Bauunterhaltungsarbeiten

Für die regelmäßig wiederkehrenden Bauunterhaltungsarbeiten ist eine Gesamtausschreibung gemäß § 6 VOB/A durchzuführen (siehe Vergabehandbuch des Bundes (VHB)). Die Arbeiten können in verschiedene Lose aufgeteilt werden. Die Laufzeit der Rahmenverträge soll 24 Monate nicht überschreiten. Den Verträgen sollen die Leistungsverzeichnisse für die Zeitverträge – EVM (Z) LV – zugrunde gelegt werden.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf den Betrag von 10.000 Euro (netto) nicht überschreiten.

I.2.4 Fabrikatsneutrale Beschreibung der Leistungen

Leistungsverzeichnisse sind grundsätzlich ohne Angabe eines Leitfabrikates zu erstellen. Die Nennung eines konkreten Produktnamens sorgt für die Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Die Nennung von Leitfabrikaten bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt.

I.2.5 Einschaltung der Auftragsberatungsstelle (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A)

Bei Auftragswerten über 5.000 Euro (netto) für Lieferungen und Leistungen können sich Auftraggeber in Hessen von der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Wilhelmstraße 24

65183 Wiesbaden

Tel.: (06 11) 37 20 88, Fax: (06 11) 9 10 03 91

nach hinreichender Beschreibung der zu vergebenden Leistung geeignete Bewerber für eine Beschränkte Ausschreibung benennen lassen.

I.2.6 Öffentliche Ausschreibung

Sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (Ziff. 2 und 3) geht der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung (§ 30 Abs. 1 GemHVO) voran. Diese erfolgt überregional in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD).

I.2.7 Beschränkte Ausschreibung

Einzelne Aufträge im Werte bis zu 25.000,00 Euro werden in der Regel beschränkt ausgeschrieben. Die Anzahl der aufzufordernden fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerber ist von der Auftragshöhe abhängig. (§ 8 VOB, Teil A)

I.2.8 Freihändige Vergabe

I.2.8.1 § 3 Nr. 4 VOB/A

(1) Eine Freihändige Vergabe ist unabhängig von den unter Nr. 4 a bis e angeführten Sachverhalten gemäß Gemeinsamen Runderlasses vom 20. März 2001 (StAnz. 15/2001 S. 1413) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (HAD 2.12.2004) bis zu einer Auftragssumme von 25.000 Euro (netto) zulässig.

- (2) Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Grundsätzlich sind mindestens drei Angebote einzuholen, es sei denn, dass nur ein Bieter in Betracht kommt.
- (3) Freihändige Vergaben, deren Auftragswert 15.000 Euro (netto) überschreitet, sind gemäß Korruptionserlass vom 27. April 1998 (StAnz. 20/198 S. 1432) durch Öffentliche Teilnahmewettbewerbe vorzubereiten.
- (4) Bei Aufträgen, deren Wert 2.500 Euro (netto) überschreitet, finden Eröffnungstermine ohne Bieterbeteiligung statt (siehe I.2.8).

I.2.8.2 § 3 Nr. 4 p VOL/A

Durch Gemeinsamen Runderlass vom 20. März 2001 (StAnz. 15/2001 Seite 1413) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (HAD 2.11.2004) ist die Freihändige Vergabe ohne Vorliegen besonderer Gründe bis zu einem Höchstwert von 10.000 Euro (netto) möglich. Im Übrigen gelten Nr. I.2.6.1 Absätze 2 und 4.

I.2.9 **Bekanntmachung**

I.2.9.1 Publikationsorgane

Öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Aufforderungen, Anträge auf Teilnahme an Beschränkten Ausschreibungen (VOB und VOL) und Freihändigen Vergaben (VOL) zu stellen (Teilnahmewettbewerbe), sind in der Gesamtausgabe der Zeitungsguppe Lahn-Dill mit der Nennung grundlegender Angaben (Auftraggeber; Art der Leistung) und dem Hinweis zu veröffentlichen, dass der gesamte Text der Bekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) und im Subreport sowie auf der Internetseite der Gemeinde nachgelesen werden kann.

Der vollständige Ausschreibungstext ist wie folgt bekannt zu machen:

1. Hessische Ausschreibungsdatenbank - HAD
Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden
Tel. (06 11) 37 20 88 - 89, Fax: (0611) 9 10 03 91
E-Mail: info @ absthessen.de
Internet: www.absthessen.de oder www.had.de
2. Subreport Verlag Schawe GmbH
Buchforststr. 1 – 15
51103 Köln
Tel. (0 22 21) 98 57 80
Fax: (0 22 21) 9 85 78 66

I.2.9.2 Zeitverträge

Die öffentliche Aufforderung, Teilnahmeanträge für die Ausschreibung der Zeitvertragsarbeiten zu stellen, ist nur in der Gesamtausgabe der Zeitungsgruppe Lahn-Dill zu veröffentlichen (siehe auch 1.2.3).

I.2.9.3 EU-Vergabeverfahren

Werden die Schwellenwerte gemäß § 2 Vergabeverordnung (VgV) erreicht oder überschritten, sind die Ausschreibungen zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu machen.

I.2.10 Durchführung von Eröffnungsterminen

I.2.10.1 Submissionsraum

Der Raum ist so einzurichten, dass Bieter und Bietervertreter keine Möglichkeit haben, in die Angebote von Mitbewerbern Einsicht zu nehmen.

I.2.10.2 Personaleinsatz für Submissionen und Eröffnungstermine

I.2.10.2.1 Verhandlungsleiter/in

Der Verhandlungsleiter/in soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Die Verhandlungsleiter sollen sich ständig abwechseln (Rotation). Der Einsatz ist kurzfristig festzulegen, damit er Dritten nicht frühzeitig bekannt wird.

I.2.10.2.2 Schritfführer/in

An der Submission und am Eröffnungstermin ist ein/e zweite/r Bedienstete/r als Schritfführer/in zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat. Der Schritfführer/in soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung nicht befasst sein.

I.2.11 Vergabevermerk und Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung

Die nach § 30 VOB/A und § 30 VOL/A erforderliche Dokumentation des Vergabeverfahrens mit den Feststellungen und Begründungen der einzelnen Entscheidungen hat in Form eines Vergabevermerkes (Anlagen **500** bis **502**) zu erfolgen.

Ändert sich während der Durchführung eines Auftrages die Gesamtvergütung, so sind die Leistungs- und Vergütungsänderungen in einem Prüfungsvermerk zu dokumentieren (Einheitliche Formblätter EFB-Nach (359.1 und 359.2) im Vergabehandbuch).

I.2.12 Auftragerteilung

I.2.12.1 Schriftform

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Auftragsschreiben dürfen nur von den Bediensteten unterzeichnet werden, denen hierzu eine Vollmacht erteilt worden ist.

Auftragsschreiben von 5.000,-- Euro (netto) und mehr, werden vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter(in) unterzeichnet. Ist im Einzelfall aus zwingenden Gründen eine mündliche Auftragserteilung unumgänglich, so ist die schriftliche Bestätigung schnellstmöglich nachzuholen.

Bei Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis 410 Euro (netto) und für Bauleistungen bis 1.000 Euro (netto) sind ausnahmsweise auch mündliche Auftragserteilungen möglich, wenn dies nach Art und Umfang der Bestellung geboten erscheint. Diese sind aktenkundig zu machen. Bei Vergaben geringen Umfangs bis 50 Euro (netto) kann auf eine schriftliche Dokumentation verzichtet werden.

I.2.13 Aufbewahrung der Vergabeunterlagen

I.2.13.1 Niederschrift

Die Niederschrift der Verdingungsverhandlungen ist nach Ablauf des Jahres der Schlusszahlung 10 Jahre lang aufzubewahren.

I.2.13.2 Vergabevermerk

Der Vergabevermerk ist nach Ablauf des Jahres der Schlusszahlung 10 Jahre lang aufzubewahren.

I.2.13.3 Angebot des Auftragnehmers

Das Angebot des Auftragnehmers ist nach Ablauf des Jahres der Schlusszahlung 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Zweitausfertigung ist in versiegeltem Zustand in besonderer Verwahrung zu halten.

I.2.13.4 Nicht berücksichtigte Angebote

Alle Haupt- und Nebenangebote einschließlich der Zweitausfertigungen, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen als das beauftragte sowie die beiden Haupt- und Nebenangebote mit nächsthöheren Wertungssummen als das beauftragte Angebot, sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Schlusszahlung von der Fachabteilung aufzubewahren.

Alle übrigen Angebote können nach der Entlastung des Haushaltsjahres / Wirtschaftsjahres, in dem die Schlussrechnung gebucht wurde, vernichtet werden, es sei denn, Bestimmungen von Fördermittelgebern sehen längere Aufbewahrungsfristen vor.

I.2.13.5 Kalkulationsunterlagen

Die Kalkulationsunterlagen des Auftragnehmers sind nach der Schlusszahlung dem Auftragnehmer zurück zu geben oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu vernichten.

I.2.13.6 Auftragsschreiben

Das Auftragsschreiben ist von der Fachabteilung nach Ablauf des Jahres der Schlusszahlung 10 Jahre lang aufzubewahren.

I.3 Ausschreibungsunterlagen

I.3.1 Verwendung einheitlicher Vordrucke

Bei den Vergabeverfahren nach VOB und VOL sind grundsätzlich die einheitlichen Vordrucke (Einheitliche Verdingungsmuster – EVM – und Einheitliche Formblätter – EFB -) aus dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) zu verwenden.

Für die erforderliche Regelung technischer Details können in Ergänzung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB Teil C Zusätzliche technische Vertragsbedingungen in Form von Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis hinzugefügt werden.

I.3.2 Anzahl der Ausfertigungen

Die Vergabeunterlagen sind bis zu den nachfolgend genannten Wertgrenzen in zweifacher Ausfertigung mit einem dazugehörigen Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes) und den Bewerbungsbedingungen auszugeben und in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einer Auftragssumme über 35.000 Euro (netto) und bei Vergaben von Bauleistungen über 70.000 Euro (netto) sind die Ausschreibungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung auszugeben und in zweifacher Ausfertigung in verschiedenen, geschlossenen und deutlich gekennzeichneten Umschlägen einzureichen. Für die Submission und den Eröff-

nungstermin wird eine der beiden Angebotsausfertigungen herangezogen. Die zweite Ausfertigung bleibt bis zur erforderlichen Einsichtnahme der Rechnungsprüfung oder ihrer Vernichtung in besonderer Verwahrung.

I.3.3 Angabe der Einheitspreise in Worten

Neben der Angabe der Einheitspreise in Ziffern in den Leistungsverzeichnissen ist auch die Angabe in Worten vorzusehen. Auf sie kann nur ausnahmsweise und nur bei nichterheblichen Positionen verzichtet werden.

In den Vergabeunterlagen ist auf die Einhaltung dieser Formvorschrift gesondert hinzuweisen und zu bestimmen, dass andernfalls Angebote von der Wertung ausgeschlossen werden können.

I.3.4 Eigenerklärung des Bieters bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie von Bauleistungen

Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie von Bauaufträgen mit einem Wert über 2.500 Euro (netto) ist von den Bietern mit der Angebotsabgabe eine Erklärung mit dem Inhalt zu verlangen, dass sie nicht nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 29. Juli 1997 (StAnz. 35/1997 Seite 2590) über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen sind (siehe Anlagen **202** und **402**). Die Erklärung findet auch Verwendung, wenn die Schwellenwerte gemäß § 2 Vergabeverordnung (VgV) erreicht oder überschritten werden.

I.3.5 Eigenerklärung des Bieters bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Bei Vergaben nach der VOL über 10.000 Euro (netto) ist eine Eigenerklärung folgenden Inhaltes zu verlangen (siehe EVM 233, Seite 3, Nr. 3):

„Ich erkläre, dass ich wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 Euro belegt worden bin.“

Bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes von 200.000 Euro (netto) ist auf die Eigenerklärung zu verzichten.

I.3.6 Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister bei Bauleistungen

Bei Bauleistungen ist gemäß Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) unabhängig von der Höhe der Auftragssumme von den Bietern die Vorlage von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister zu verlangen. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Anforderung von Auskünften kann auch gemäß § 150 a Gewerbeordnung von Auftraggeberseite erfolgen.

I.3.7 Preisermittlungsgrundlagen und Kalkulationsunterlagen

Wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Angebote auf die Angemessenheit der Preise stellen die Einheitlichen Formblätter (EFB) – Preis 1 und 2 (311 und 312) im Vergabehandbuch (VHB) als Anlage zum Angebot dar.

Bei Angebotssummen über 50.000 Euro (netto) sollen von den Bietern mit den Ausschreibungsunterlagen die Kalkulationsunterlagen entsprechend den Leitsätzen für die Ermittlung von Preisen (LSP) nach der Preisverordnung PR Nr. 30/53 in einem separaten verschlossenen Umschlag eingereicht werden. Bei Bauleistungen empfiehlt es sich, für bestimmte Gewerke (z.B. Rohbau-, Tiefbau-) Kalkulationsunterlagen bei Angebotssummen zu fordern, die den angegebenen Richtwert nicht erreichen.

Die Kalkulationsunterlagen dürfen nur geöffnet und eingesehen werden, nachdem der Auftragnehmer/in davon rechtzeitig verständigt und ihm / ihr freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.

Werden vom Auftragnehmer keine Kalkulationsunterlagen eingereicht, legt im Bedarfsfall der Auftraggeber nach Treu und Glauben und nach billigem Ermessen die Einheitspreise fest.

I.3.8 Verwendung besonderer Briefumschläge

Mit den Ausschreibungsunterlagen sind den Bietern besondere Briefumschläge für die Rücksendung der Angebotsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Umschläge sind mit einem auffälligen Aufdruck: „Ausschreibung! Nicht öffnen!“, außerdem mit Hinweisen auf die jeweilige Ausschreibung und den Termin der Angebotseröffnung zu versehen.

I.3.9 Nachweis der Fachkunde und der personellen und technischen Leistungsfähigkeit

Gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A und § 7 Nr. 4 VOL/A darf der Auftraggeber von den Bietern Nachweise der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verlangen. Die Nachweise sind nur von Unternehmen zu fordern, die dem Auftraggeber unbekannt sind. Die ordnungsgemäß erfüllte Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben kann bei Zweifel an der Erklärung im Angebotsschreiben durch die von den Finanzämtern ausgestellte „Bescheinigung in Steuersachen“ nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen können Bescheinigungen der Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung sowie der Berufsgenossenschaft angefordert werden. Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen ist die Eignung von nicht bekannten Bietern vor der Angebotsabgabe zu prüfen.

I.4 Vertragsgestaltung

I.4.1 Stundenlohnarbeiten

Leistungen zu Stundenverrechnungssätzen sollen eine Ausnahme bilden und Arbeiten betreffen, deren Umfang in der Regel bei Vertragsabschluss noch nicht überschaubar ist und für die deshalb die Festlegung einer Gesamtvergütung im voraus objektiv nicht möglich ist (siehe § 9 VOB/A Nr. 1).

I.4.2 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen infolge von Überschreitung von Ausführungsfristen sind nur dann zu vereinbaren, wenn die Überschreitung einen belegbaren erheblichen Nachteil verursacht und wenn Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zu erwarten sind. Sie sollen 0,1 % je Werktag und insgesamt 5 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

I.5 Sonderfälle

I.5.1 Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 1 c VOB/A und § 7 Nr. 5 c VOL/A

Bei geplanten Vergaben mit einem Nettoauftragswert über 25.000 Euro (netto) bei Lieferaufträgen und einem Wert über 50.000 Euro (netto) bei Bauaufträgen ist vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt per Telefax (0 69) 1 56 07 95 nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist.

Bestätigt die Meldestelle die Unbedenklichkeit einer Firma, so ist erst nach Ablauf von sechs Monaten eine erneute Anfrage erforderlich. Das Datum der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Meldestelle ist in den Vergabevermerk aufzunehmen.

II. Richtlinien für die Vergabe freiberuflicher Leistungen

II.1 Definition

Gemäß Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts und § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) umfasst die freiberufliche Tätigkeit die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie eine Liste von Katalogberufen: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und Lotsen.

Freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, sind auf der Grundlage der VOL zu vergeben.

II.2 Auswahlkriterien

Wenn erforderliche freiberufliche Leistungen nicht selbst erbracht werden können oder Art und Umfang dies erfordern, sind entsprechende Aufträge im leistungsbezogenen Wettbewerb an freiberuflich Tätige zu vergeben. Die Aufträge sind nach Möglichkeit zu streuen. Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert den EU-Schwellenwert von 200.000 Euro (netto) nicht erreicht, sind folgende Paragraphen der VOF anzuwenden:

§ 4 Abs. 2	Diskriminierungsverbot
§ 11	Ausschlusskriterien
§ 12	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
§ 13	Fachliche Eignung

Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind die einschlägigen Bestimmungen der VOF (Bekanntmachung siehe I.2.7.3) anzuwenden.

II.3 Schriftform

Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform.

Bei Auftragserteilungen über 5.000,-- Euro (netto) Honorarsumme sind Verträge auszuarbeiten. Verträge mit einer Honorarsumme von 10.000 – 25.000 Euro (netto) und mehr, werden vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter(in) unterzeichnet.

II.4 Eigenerklärung des Bewerbers

Bei Vergaben mit einem Wert über 2.500 Euro (netto) ist von den Bewerbern eine Erklärung mit dem Inhalt zu verlangen, dass sie nicht nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 29. Juli 1997 (StAnz. 35/1997 Seite 2590) über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen sind (siehe Anlagen **202** und **402**).

II.5 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Freiberuflich Tätige sollen bei Erteilung des Auftrages für Planung, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen sowie von Lieferungen und Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S 469, 547) geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ih-

rer Obliegenheiten aus dem Vertrag als präventive Maßnahme im Hinblick auf Manipulationsmöglichkeiten und Korruptionsgefahren verpflichtet werden (siehe Anlagen **600 bis 602**).

II.6 Aufbewahrung der Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen sind nach Ablauf des Jahres der Schlusszahlung 10 Jahre lang aufzubewahren.

II.7 Architekten- und Ingenieurleistungen

II.7.1 Anfrage bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn

Bei geplanten Vergaben mit einem Nettoauftragswert über 15.000 Euro (netto) ist vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt, Telefax (0 69) 1 56 07 95 nachzufragen, ob der für die Vergabe in Aussicht genommene freiberuflich Tätige vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Bestätigt die Meldestelle die Unbedenklichkeit eines freiberuflich Tätigen, so ist erst nach Ablauf von sechs Monaten eine erneute Anfrage erforderlich. Das Datum der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Meldestelle ist in den Vergabevermerk aufzunehmen.

II.7.2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren sind vor deren Tätigwerden auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abzuschließen.

II.7.3 Auftragsgrundsatz

- entfällt -

II.7.4 Bauherrenleistungen

Den Vertretern/innen des Bauherren obliegt im Falle der Einschaltung eines Architektur-/Ingenieurbüros das Einholen von Angeboten und die Verhandlungen mit Bietern sowie die stichprobenhafte Kontrolle

- des Bauzustandes, des Baufortschritts und der Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Auftrag und der Abnahme (Teilabnahme) sowie
- der Übereinstimmung und Vollständigkeit der Bauabrechnung mit dem ausgeführten Bauvorhaben.

Jede Überwachung der Baumaßnahme ist aktenkundig zu machen.

